

AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 19.

OPATÓW, am 1. Oktober 1916.

1.

E. Nr. 892|Res.

Allerhöchste Auszeichnung.

Sr. k. u. k. Apostolische Majestät haben Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht:

Dem k. u. k. Kreisschulinspektor in Opatów Wacław Zajączkowski, das goldene Vordienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille.

2.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Nr. 64.

betreffend die Städteordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrków, Radom.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-

ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupaktionsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Geltungsbereich der Vorordnung.

Diese Städteordnung gilt für die Städte:

Kielce, Lublin, Piotrków, Radom.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf andere Städte auszudehnen.

Jede dieser Städte bildet eine eigene Stadtgemeinde.

§ 2.

Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet, wird wenn es nicht mit dem Gemeindegebiete zusammenfällt, durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements bezeichnet.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, ländliche Gebietsteile aus dem Stadtgebiete auszuheiden oder das Stadtgebiet auf Gebietsteile anderer Gemeinden auszudehnen.

Die bei der Abgrenzung des Stadtgebietes erübrigenden Teile von Gemeindegebieten werden vom Militärgeneralgouvernement mit anderen Gemeinden vereinigt oder als selbständige Gemeinden erklärt.

Vor einer Entscheidung im Sinne dieses Paragraphen sind die Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie Vertrauensmänner jener Einwohner zu hören, deren Grundbesitz oder Wirschaftsbetrieb von der Gebietsabgrenzung berührt wird.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Bauerngründe [Grunta ukazowe] sind durch die Einbeziehung der betreffenden Liegenschaft in das Stadtgebiet aufgehoben.

§ 3.

Gemeindemitglieder.

Mitglieder einer Stadtgemeinde sind alle Personen, die die Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen besitzen und im Stadtgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Angehörige der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht sowie Angestellte der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung, die im Stadtgebiete ihren Amtsitz haben, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sind von allen Gemeindelasten befreit.

§ 4.

Stadtvertretung [Stadtrat].

Die Vertretung der Stadtgemeinde obliegt dem Stadtrate.

Der Stadtrat besteht in Städten mit höchstens achzigtausend Einwohnern aus fünfzig, in Städten mit mehr als achzigtausend Einwohnern aus sechzig Stadträten. Die Stadträte werden von den Gemeindemitgliedern nach Maßgabe dieser Verordnung und der besondern Wahlordnungen gewählt

§ 5.

Stadtverwaltung [Magistrat].

Die Verwaltung der Stadtgemeinde obliegt dem Magistrate.

Der Magistrat besteht aus dem Stadtpräsidenten, zwei Vizepräsidenten und in Städten mit höchstens achzigtausend Einwohnern aus sechs, in Städten mit mehr als achzigtausend einwohnern aus acht Ratsherren. Die Mitglieder der Magistrates werden von Stadtrate gewählt. Zum Stadpräsidenten und zum Vizepräsidenten kann jede in einer Stadt Polens, zum Ratsherren jede in der betreffenden Stadt wählbare Person gewählt werden.

Die Wahl des Stadtpräsidenten und der Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouvernements.

Der Stadtpräsident und, bei einer Verhinderung zunächst der erste, dann der zweite Vizepräsident ist Leiter des Magistrates und Vorsitzender des Stadtrates.

§ 6.

Wirkungskreis des Stadtrates.

Der Wirkungskreis des Stadtrates umfaßt die Wahrnemung der Wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen der Gemeinde – somit insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermögens, den Schutz und die Ausgestaltung von Handel und Verkehr, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und den notwendigen Bedarfsartikeln, das Marktwesen, städtische Bauwesen, die Herstellunng und Instandhaltung von Verkehrswegen und Kommunikationen, Wasserversorgung, Beleuchtungs-und Abzugs-

anlagen, Assanierung, Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten, Überwachung des Gesundheitszustandes, Armenwesen, Förderung der Volksbildung usw., einschließlich der Handhabung der Ortspolizei in allen diesen Angelegenheiten.

Der Stadtrat hat seine Beschlüsse mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, der Verordnungen des Armeeoberkommandanten und des Militärgeneralgouvernements sowie der gesetzmäßigen Verfügungen der k. u. k. Behöden und Kommandos zu fassen. Unbeschadet dieser Vorschrift kommt den innerhalb ihres Wirkungskreises gefaßten Beschlüßen der Stadtvertretung volle Rechtsgültigkeit zu.

Der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements bedürfen jedoch Beschlüsse wegen:

a] Festsetzung des Gemeindebudgets,

b] Festsetzung der Stadtregulierungspläne,

c] Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften oder Kapitalien im Geldwerte von mehr als zwanzigtausend Kronen im Iahre,

d] Übernahme einer dauerden Verpflichtung im Geldwerte von jährlich mehr als fünftausend Kronen,

e] Einführung von Gemeindeumlagen oder anderen Abgaben,

f] Vorbehaltes bestimmter Rechte zu Gunsten der Stadtgemeinde [städtische Anstalten und Unternehmungen],

g] Festsetzung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und für die Stadtverwaltung sowie der Dienstverhältnisse ger Gemeindeorgne.

Alle Beschlüsse, auf Grund deren Rechte oder Pflichten von Privatpersonen begründet werden, sind dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen und werden in ortsüblicher Weise kundgemacht.

Der Stadtrat kann überdies in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Stadtgemeinde berühren, – auch wenn sie nicht in seinen Wirkungskreis fallen – Anträge stellen oder Gutachten abgeben und ist hiezu auf Verlangen des Militärgeneralgouvernements oder des Kreiskommandos verpflichtet.

§ 7.

Wirkungskreis des Magistrates.

Der Wirkungskreis des Magistrates umfaßt die Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates und die Mitwirkung an der öffentlichen Verwaltung gemäß den Gesetzen, Verordnungen des Armeeoberkommandanten oder des Militärgeneralgouvernements sowie den jeweiligen Gesetzmäßigen Anordnungen der k.u.k. Militärverwaltung.

§ 8.

Wahlrecht.

Erfordernisse des Wahlrechtes sind:

1. das vollendete 25. Lebensjahr,
2. männliches Geschlecht,
3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte,
4. Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen,
5. ordentlicher Wohnsitz im Stadtgebiete seit wenigstens einem Jahre vor dem Tage der Wahlausschreibung,
6. Unbescholtenheit.

Der ordentliche Wohnsitz (Punkt 5) wird durch eine Abwesenheit nicht unterbrochen, die durch kriegerische Ereignisse erzwungen oder notwendig gemacht wurde.

Unbescholten [Punkt 6] im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten betrachtet.

Das Militärgeneralgouvernement kann Personen, die durch feindselige Haltung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder das polnische Volk, durch agitatorische Tätigkeit oder Verbreitung beunruhigender Gerichte die öffentliche Ordnung stören, vom Wahlrechte ausschließen.

§ 9.

Wählbarkeit.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10.

Wahlkurien.

Zur Wahl des Stadtrates werden die Wahlberechtigten in fünf Kurien eingeteilt, von denen jede in Städten mit höchstens achzigtausend Einwohnern zehn Stadträte und zehn Ersatzmänner, in Städten mit mehr als achzigtausend Einwohnern zwölf Stadträte und zwölf Ersatzmänner wählt.

Die I. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die eine Hochschule absolviert haben und eine dieser Bildung entsprechende Berufsstellung einnehmen; die Aufteilung der Mandate auf die Angehörigen der verschiedenen Berufsstände erfolgt durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements;

die II. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die Handel oder Gewerbe treiben;

die III. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die Eigentümer einer Liegenschaft im Stadtgebiete sind; wahlberechtigt ist für jede Liegenschaft nur die in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragene, bei mehreren Eigentümern die von den anderen bevollmächtigte Person;

die IV. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, denen innerhalb eines Jahres vor der Wahl im Stadtgebiete eine Wohnungssteuer vorgeschrieben ist;

die V. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die nicht in einer der vier früher genannten Kurien wahlberechtigt sind.

Wenn bezüglich eines Wählers die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu mehreren Kurien zutreffen, so ist er nur in der in obiger Aufzählung früher bezeichneten Kurie wahlberechtigt.

§ 11.

Juristische Personen.

Juristische Personen, bezüglich deren die Voraussetzugen der Zugehörigkeit zur II. oder III. Kurie [§ 10] zutreffen, sind wahlberechtigt, wenn ihr Bestand von der k. u. k. Militärverwaltung zur Kenntnis genommen wurde und sie im Stadtgebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben; ihr Wahlrecht kann nur durch ein Mitglied ihrer Vertretung ausgeübt werden, das den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 12.

Personen unter 25 Jahren, Frauen, Handlungunfähige.

Personen, die nur wegen Abganges der in § 8, Punkt 1, 2 oder 3, aufgezählten Erfordernisse des Wahlrechtes nicht wahlberechtigt wären und bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur II. oder III. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt; ihr Wahlrecht kann nur durch einen Vertreter ausgeübt werden, der den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 13.

Amtsdauer.

Die Stadtvertretung und Stadtverwaltung (Stadtrat und Magistrat) sind zur Ausübung ihres Amtes durch drei Jahre vom Tage der Verkündung des Wahlergebnisses an befugt.

Die Stadtverwaltung führt nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt bis zum Amtsantritte der neuen Stadtverwaltung weiter.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Stadtvertretung auflösen oder nur die Organe der Stadtverwaltung entheben und trifft in diesem Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der städtischen Angelegenheiten.

§ 14.

Wahlordnungen.

Die Vorschriften für die Ausschreibung und Durchfürung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 15.

Mandatsverlust und Ersatz von Mitgliedern.

Das Amt eines Mitgliedes der Stadtvertretung oder der Stadtverwaltung erlischt durch Verlust des Wahlrechtes [§ 8].

Wenn während der Amtsdauer [§ 13] ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes, wegfällt tritt ein Ersatzmann derselben Kurie an sein Stelle. Die Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmänner wird durch die Wahlordnungen geregelt.

Beim Wegfalle der halben Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern aus einer Kurie wird die fehlende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern in dieser Kurie neugewählt.

Wenn während der Amtsdauer [§ 13] ein Mitglied der Stadtverwaltung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, hat der Stadtrat gemäß § 5 eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 16.

Amtssprache.

Die Amtsprache des Stadtrates, des Magistrates sowie aller ihrer Organe ist die polnische Sprache.

Alle Stadtgemeinden müssen jedoch auch Anbringen und Zuschriften in deutscher Sprache unterschiedlos in Behandlung nehmen.

§ 17.

Strafrecht des Stadtpräsidenten.

Der Stadtpräsident kann bei Übertretung der seiner Durchführung übertragenen Vorschriften und Anordnungen an Stelle des Kreiskommandanten Geldstrafen bis zu fünfhundert Kronen oder Arreststrafen bis zu vier Wochen androhen uud verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Stadtpräsident dem Kreiskommando nach Ablauf von je drei Monaten vorzulegen.

Der Stadtpräsident kann auf Grund der Anzeige eines Organes der Ortspolizei oder der k. u. k. Militärverwaltung Strafverfügungn im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl., erlassen.

Für das Strafrecht des Stadtpräsidenten gelten die Artikel I, III, IV und V der erwähnten Verordnung.

§ 18.

Angelobung.

Der Stadtpräsident, die Vizepräsidenten und die Ratsherren leisten beim Amtsantritte in die Hände des Militärgeneralgouverneurs oder seines Stellvertreters durch Handschlag das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen, nach Recht, Gesetz und Gewissen vorzugehen und ihre Arbeit dem Wohle des ihnen anvertrauten Gemeinwesens zu widmen.

Die Stadträte leisten dasselbe Gelöbnis in der ersten Beratung, an der sie teilnehmen, in die Hände des Vorsitzenden.

§ 19.

Aufsichtsrecht.

Das Krieskommando hat darüber zu wachen, daß der Stadtrat und der Magistratt ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, die gesetzlichen Vorschriften strengstens beobachten und die ihnen überwiesenen Aufgaben getreu erfüllen.

Wenn die Organe der Stadtgemeinde ihre Pflichten nicht erfüllen, sich Verletzungen gesetzlicher Vorschriften zu Schulden kommen lasen oder die Aufgaben der Gemeinde vernachlässigen, hat die Stadtgemeinde die ungeeigneten Organe – mögen sie durch Wahl oder Ernennung bestellt sein – zu entfernen und durch andere zu erzetzen. Wenn die Stadtgemeinde dies unterläßt, kann das Militärgeneralgouvernement jedes Gemeinde organ entheben und seine Aufgaben durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen.

Die den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben der Gemeinde kann das Militärgeneralgouvernement, in dringenden Fällen das Kreiskommando jederzeit durch Organe der k.u.k. Militärverwaltung versehen lassen. Diese Bestimmung findet auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde keine Anwendung.

§ 20.

Beschwerderecht.

Gegen jede die Stadtvertretung oder Stadtverwaltung betreffende Verfügung der Kreiskommandos steht die Berufung an das Militärgeneralgouvernement offen. Die Berufung ist vom Magistrat innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides oder nach Einleitung jener Maßnahmen durch die die Gemeinde sich verlezt erachtet, beim Kreiskommando einzubringen.

Die Berufung hat insoweit aufschiebende Wirkung, als nicht öffentliche Interessen den Vollzug der angefochtenen Verfügung erfordern.

§ 21.

Durchführungsmaßnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 22.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1 Oktober 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

3.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916, Nr. 65.

betreffend die Städteordnung für vierunddreißig Städte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupaktionsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Geltungsbereich der Vorordnung.

Diese Städteordnung gilt für die Orte:

Biłgoraj. Busk, Chęciny, Chełm, Chmielnik, Dąbrowa, Dubienka, Działoszyce, Hrubieszów, Janów. Jędrzejów, Końsk, Kozienice, Krasnostaw, Kraśnik, Łęczna, Lubartów, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opatów, Opoczno, Ostrowiec, Pińczów, Przedburz, Puławy, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Szydłowiec, Tomaszów, Włoszczowa, Wierzbnik, Zamość.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, den Geltungsbereich dieser Verordnung auch auf andere Orte auszudehnen, oder einzelne von den im ersten Absatze bezeichneten Orten aus dem Geltungsbereiche dieser Verordnung auszuscheiden und der Stadteordnung für die Städte Kielce, Lublin, Piotrków, Radom zu unterwerfen.

Jede dieser Orte bildet eine eigene Stadtgemeinde.

§ 2.

Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet, wird wenn es nicht mit dem Gemeindegebiete zusammenfällt, durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements bezeichnet.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, ländliche Gebietsteile aus dem Stadtgebiete auszuscheiden oder das Stadtgebiet auf Gebietsteile anderer Gemeinden auszudehnen.

Die bei der Abgrenzung des Stadtgebietes erübrigenden Teile von Gemeindegebieten werden vom Militärgeneralgouvernement mit anderen Gemeinden vereinigt oder als selbständige Gemeinden erklärt.

Vor einer Entscheidung im Sinne dieses Paragraphen sind die Vertretungen der beteiligten Gemeinden sowie Vertrauensmänner jener Einwohner zu hören, deren Grundbesitz oder Wirtschaftsbetrieb von der Gebietsabgrenzung berührt wird.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit über Bauerngründe [Grunta ukazowe] sind durch die Einbeziehung der betreffenden Liegenschaft in das Stadtgebiet aufgehoben.

§ 3.

Gemeindemitglieder.

Mitglieder einer Stadtgemeinde sind alle Personen, die die Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen besitzen und im Stadtgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Angehörige der österreichisch-ungarischen oder einer verbündeten Wehrmacht sowie Angestellte der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung, die im Stadtgebiete ihren Amtsitz haben, ohne Gemeindemitglieder zu sein, sind von allen Gemeindelasten befreit.

§ 4.

Stadtvertretung [Stadtrat].

Die Vertretung der Stadtgemeinde obliegt dem Stadtrate.

Der Stadtrat besteht in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern aus vierundzwanzig, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern aus zweiundreißig Stadträten. Die Stadträte werden von den Gemeindemitgliedern nach Maßgabe dieser Verordnung und der besondern Wahlordnungen gewählt.

§ 5.

Stadtverwaltung [Magistrat].

Die Verwaltung der Stadtgemeinde obliegt dem Magistrate.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, seinem Stelverteter und vier Beisitzern.

Die Mitglieder des Magistrates werden vom Stadtrate gewählt. Zum Bürgermeister und zu seinem Stellvertreter kann jede in einer Stadt Polens, zum Ratsherren jede in der betreffenden Stadt wählbare Person gewählt werden.

Die Wahl des Bürgermeister und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouvernements.

Der Bürgermeister und, bei einer Verhinderung sein Stellvertreter ist Leiter des Magistrates und Vorsitzender des Stadtrates.

§ 6.

Wirkungskreis des Stadtrates.

Der Wirkungskreis des Stadtrates umfaßt die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, hygienischen und kulturellen Interessen der Gemeinde – somit insbesondere die Verwaltung des eigenen Vermögens, den Schutz und die Ausgestaltung von Handel und Verkehr, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und den notwendigen Bedarfsartikeln, das Marktwesen, städtische Bauwesen, die Herstellung und Instandhaltung von Verkehrswegen und Kommunikationen, Wasserversorgung, Beleuchtungs- und Abzugsanlagen, Assanierung, Errichtung und Erhaltung von Krankenanstalten, Überwachung des Gesundheitszustandes, Armenwesen, Förderung der Volksbildung usw., einschließlich der Handhabung der Ortspolizei in allen diesen Angelegenheiten.

Der Stadtrat hat seine Beschlüsse mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, der Verordnungen des Armeeoberkommandanten und des Militärgeneralgouvernements sowie der gesetzmäßigen Verfügungen der k. u. k. Behörden und Kommandos zu fassen. Unbeschadet dieser Vorschrift kommt den innerhalb ihres Wirkungskreises gefaßten Beschlüßen der Stadtvertretung volle Rechtsgültigkeit zu.

Der Genehmigung der Militärverwaltung bedürfen jedoch Beschlüsse wegen:

a] Festsetzung des Gemeindebudgets,

b] Festsetzung der Stadtregulierungspläne,

c] Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften oder Kapitalien.

d] Übernahme einer dauernden Verpflichtung im Geldwerte von jährlich mehr als fünftausend Kronen,

e] Einführung von Gemeindeumlagen oder anderen Abgaben,

f] Vorbehaltes bestimmter Rechte zu Gunsten der Stadtgemeinde [städtische Anstalten und Unternehmungen],

g] Festsetzung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und für die Stadtverwaltung sowie der Dienstverhältnisse der Gemeindeorgane.

Zur Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist berufen:

das Kreiskommando in den Fällen der Punkte a] und b], des Punktes c], wenn der Geldwert des veräußerten Gegenstandes oder die Belastuug nicht mehr als zwanzigtausend Kronen im Jahre beträgt, des Punktes d], wenn der Geldwert der Verplichtung nicht mehr als fünftausend Kronen beträgt

das Militärgeneralgouvernement in allen andern unter c] bis g] bezeichneten Fällen.

Alle Beschlüsse, auf Grund deren Rechte oder Pflichten von Privatpersonen begründet werden, sind dem Kreiskommando zur Kenntnis zu bringen und werden in ortsüblicher Weise kundgemacht.

Der Stadtrat kann überdies in allen Angelegenheiten, die das Interesse der Stadtgemeinde berühren, – auch wenn sie nicht in seinen Wirkungskreis fallen – Anträge stellen oder Gutachten abgeben und ist hiezu auf Verlangen des Militärgeneralgouvernements oder des Kreiskommandos verpflichtet.

§ 7.

Wirkungskreis des Magistrates.

Der Wirkungskreis des Magistrates umfaßt die Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates und die Mitwirkung an der öffentlichen Verwaltung gemäß den Gesetzen, Verordnungen des Armeeeoberkommandanten oder des Militärgeneralgouvernements sowie den jeweiligen gesetzmäßigen Anordnungen der k.u.k. Militärverwaltung.

§ 8.

Wahlrecht.

Erfordernisse des Wahlrechtes sind:

1. das vollendete 25. Lebensjahr,
2. männliches Geschlecht,
3. Vollgenuß der bürgerlichen Rechte,
4. Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen,
5. ordentlicher Wohnsitz im Stadtgebiete seit wenigstens einem Jahre vor dem Tage der Wahlausschreibung,
6. Unbescholtenheit.

Der ordentliche Wohnsitz (Punkt 5) wird durch eine Abwesenheit nicht unterbrochen, die durch kriegerische Ereignisse erzwungen oder notwendig gemacht wurde.

Unbescholten [Punkt 6] im Sinne dieser Verordnung ist, wer nicht wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt wurde. Die wegen eines Verbrechens verurteilten Personen werden nach Ablauf von zehn Jahren, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verurteilten Personen nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende oder der rechtskräftigen Nachsicht der Strafe wieder als unbescholten betrachtet.

Das Militärgeneralgouvernement kann Personen, die durch feindselige Haltung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder das polnische Volk, durch agitatorische Tätigkeit oder Verbreitung beunruhigender Gerichte die öffentliche Ordnung stören, vom Wahlrechte ausschließen.

§ 9.

Wählbarkeit.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht und das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10.

Wahlkurien.

Zur Wahl des Stadtrates werden die Wahlberechtigten in vier Kurien eingeteilt, von denen jede in Städten mit höchstens zehntausend Einwohnern sechs Stadträte und sechs Ersatzmänner, in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern acht Stadträte und acht Ersatzmänner wählt.

Die I. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die Handel oder Gewerbe treiben,

die II. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die Eigentümer einer Liegenschaft im Stadtgebiete sind; wahlberechtigt ist für jede Liegenschaft nur die in den öffentlichen Büchern als Eigentümer eingetragene, bei mehreren Eigentümern die von den anderen bevollmächtigte Person;

die III. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten die eine Mittelschule absolviert haben oder denen innerhalb eines Jahres vor der Wahl im Stadtgebiete eine Wohnungssteuer vorgeschriebenist;

die IV. Kurie umfaßt: jene Wahlberechtigten, die nicht in einer der vier früher genannten Kurien wahlberechtigt sind.

Wenn bezüglich eines Wählers die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu mehreren Kurien zutreffen, so ist er nur in der in obiger Aufzählung früher bezeichneten Kurie wahlberechtigt.

§ 11.

Juristische Personen.

Juristische Personen, bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie [§ 10] zutreffen, sind wahlberechtigt, wenn ihr Bestand von der k. u. k. Militärverwaltung zur Kenntnis genommen wurde und sie im Stadtgebiete ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben; ihr Wahlrecht kann nur durch ein Mitglied ihrer Vertretung ausgeübt werden, das den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 12.

Personen unter 25 Jahren, Frauen, Handlungunfähige.

Personen, die nur wegen Abganges der in § 8, Punkt 1, 2 oder 3, aufgezählten Erfordernisse des Wahlrechtes nicht walhberechtigt wären und bezüglich deren die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur I. oder II. Kurie (§ 10) zutreffen, sind wahlberechtigt; ihr Wahlrecht kann nur durch einen Vertreter ausgeübt werden, der den Voraussetzungen des § 8 entspricht.

§ 13.

Amtsdauer.

Die Stadtvertretung und Stadtverwaltung (Stadtrat und Magistrat) sind zur Ausübung ihres Amtes durch drei Jahre vom Tage der Verkündung des Wahlergebnisses an befugt.

Die Stadtverwaltung führt nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt bis zum Amtsantritte der neuen Stadtverwaltung weiter.

Das Militärgeneralgouvernement kann vor Ablauf der Amtsdauer die Stadtvertretung auflösen oder nur die Organe der Stadtverwaltung entheben und trifft in diesem Fällen die notwendigen Anordnungen wegen Fortführung der städtischen Angelegenheiten.

§ 14.

Erstmalige Bildung der Stadtvertretung, Wahlordnungen.

Bei der erstmaligen Bildung der Stadtvertretung werden die Stadträte und Ersatzmänner vom Kreiskommando für die Dauer eines Jahres ernannt. Der Stadtrat wählt für seine Amtsdauer nach den Bestimmungen des § 5 den Magistrat.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, die ersten Wahlen sowie den Amtsantritt der gewählten Stadtvertretung in einzelnen oder allen Städten auch vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Amtsdauer anzuordnen.

Die Vorschriften für die Ausschreibung und Durchführung der Wahlen werden durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements erlassen.

§ 15.

Mandatsverlust und Ersatz von Mitgliedern.

Das Amt eines Mitgliedes der Stadtvertretung oder der Stadtverwaltung erlischt durch Verlust des Wahlrechtes [§ 8].

Wenn während der Amtsdauer [§ 13 oder § 14] ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes, wegfällt tritt ein Ersatzmann derselben Kurie an sein Stelle. Die Reihenfolge des Eintrittes der Ersatzmänner wird durch die Wahlordnungen geregelt.

Beim Wegfalle der halben Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern aus einer Kurie wird die fehlende Zahl von Mitgliedern und Ersatzmännern in dieser Kurie neugewählt.

Wenn während der Amtsdauer [§ 13 oder § 14] ein Mitglied der Stadtverwaltung durch Tod, Erlöschen oder sonstigen Verlust des Amtes wegfällt, hat der Stadtrat gemäß § 5 eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 16.

Amtssprache.

Die Amtsprache des Stadtrates, des Magistrates sowie aller ihrer Organe ist die polnische Sprache.

Alle Stadtgemeinden müssen jedoch auch Anbringen und Zuschriften in deutscher Sprache, die Stadtgemeinden in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów überdies Anbringen und Zuschriften in ukrainischer Sprache unterschiedlos in Behandlung nehmen.

§ 17.

Strafrecht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister kann bei Übertretungen der seiner Durchführung übertragenen Vorschriften und Anordnungen an Stelle des Kreiskommandanten Geldstrafen bis zu zweihundert Kronen oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen androhen und verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Bürgermeister dem Kreiskommando nach Ablauf von je drei Monaten vorzulegen.

Der Bürgermeister kann auf Grund der Anzeige eines Organes der Ortspolizei oder der k. u. k. Militärverwaltung Strafverfügungen im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl., erlassen.

Für das Strafrecht des Bürgermeisters gelten, die Artikel I, III, IV und V der erwähnten Verordnung.

§ 18.

Angelobung.

Der Bürgermaister, sein Stellvertreter und die Beisitzer leisten beim Amtsantritte in die Hände des Kriskommandanten oder seines Stellvertreters durch Handschlag das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen, nach Recht, Gesetz und Gewissen vorzugehen und ihre Arbeit dem Wohle des ihnen anvertrauten Gemeinwesens zu widmen.

Die Stadträte leisten dasselbe Gelöbnis in der ersten Beratung, an der sie teilnehmen, in die Hände des Vorsitzenden.

§ 19.

Aufsichtsrecht.

Das Krieskommando hat darüber zu wachen, daß der Stadtrat und der Magistrat, ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, die gesetzlichen Vorschriften strengstens beobachten und die ihnen überwiesenen Aufgaben getreu erfüllen.

Wenn die Organe der Stadtgemeinde ihre Pflichten nicht erfüllen, sich Verletzungen gesetzlicher Vorschriften zu Schulden kommen lassen oder die Aufgaben der Gemeinde vernachlässigen, hat die Stadtgemeinde die ungeeigneten Organe – mögen sie durch Wahl oder Ernennung bestellt sein – zu entfernen und durch andere zu erzetzen. Wenn die Stadtgemeinde dies unterläßt, kann das Militärgeneralgouvernement den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter, das Kreiskommando die sonstigen Gemeindeorgane entheben und ihre Aufgaben durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung versehen lassen.

Die den öffentlichen Interessen dienenden Aufgaben der Gemeinde kann das Militärgeneralgouvernement, in dringenden Fällen das Kreiskommando jederzeit durch Organe der k.u.k. Militärverwaltung versehen lassen. Diese Bestimmung findet auf die Vermögensverwaltung der Gemeinde keine Anwendung.

§ 20.

Beschwerderecht.

Gegen jede die Stadtvertretung oder die Stadtverwaltung betreffende Verfügung der Kreiskommandos steht die Berufung an das Militärgeneralgouvernement offen. Die Berufung ist vom Magistrate innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides oder nach Einleitung jener Maßnahme, durch die die Gemeinde sich verletzt erachtet, beim Kreiskommando einzubringen.

Die Berufung hat insoweit aufschiebende Wirkung, als nicht öffentliche Interessen den Vollzug der angefochtenen Verfügung erfordern.

§ 21.

Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 22.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

4.

E. Nr. 21234.

Kundmachung

VERKEHR MIT MOHN.

Vdg. des M. G. G. E. V. Nr. 80.326 vom 7. September 1916.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juli 1916, Nr. 61 [Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XXIII Stück] bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Der gesammte Mohn, gleichgiltig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahre durch die Kreiskommandos zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2. Verkehr:

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3. Übernahme:

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Z. des M.G.G. legitimierte Personen aufgekauft und sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesammten Mohnes zu den in § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet. Saatgut darf nicht zurückbehalten werden.

§ 4. Uebernahmspreis:

Der Uebernahmspreis beträgt K. 145.– per 100 kg. ab Bahn, bezw. Schiffsstation.

§ 5. Strafbestimmungen:

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

§ 6. Verbotswirdige Geschäfte, rückwirkende Kraft:

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Mohn singemäss Anwendung.

Verlautbarung:

Diese Verordnung ist im Amtsblatte, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kentnis zu bringen und tritt mit dem Kundmachungstage in kraft.

Der im Frühjahre an die Gemeinden und Gutsbesitzer vom Kreiskommando zur Saat ausgefolgte Mohn wird von den Einkäufern, welche vom Kreiskommado vidierte Legitimationen der E. V. Z. in Lublin besitzen – gleichzeitig übernommen. Diese Mengen wurden im Frühjahre leihweise ausgegeben, weshalb diese Quantitäen nicht bezahlt werden.

Die Einkäufer werden mit Verzeichnissen beteilt, den die Gemeinden und Gutsbesitzer zu entnehmen sind, welche Saatmohn erhielten und sind Gemeinde und Gutsbesitzer verpflichtet, unbedingt die gleiche Menge gegen Quittung den Einkäufern abzugeben, welche den Empfang dieser Quanten mit der Landwirtsch. Abteilung verrechnen. Hiemit ist die Saatmohnrückgabe seitens der Gemeinden und Gutbesitzer erledigt.

Die Wojte der Gemeinden haben das gleiche Quantum Mohn, das sie vom Kreiskommando erhalten haben – am Gemeindeamte zur jederzeitigen Uebernahme breitzuhalten.

Kuk Feldzeugmeister m. p.

5.

E Nr. 21.551.

Kundmachung

betreff. Abänderung des Rubelkurs
ad M.G.G. I. Nr. 18023.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß infolge Erlasses des Armeeoberkommandos der Rubelkurs abgeändert wird, daß daher vom 1. September 1916 angefangen, der Silber- und Papierrubel mit 2 K 75, sage zwei Kronen fünfundsiebzig h. zu bewerten ist. Das Gleiche bezieht sich auf die Kupfer- und Nickelmünze.

Gleichzeitig hat das deutsche Armee-Oberkommando und der Oberste Verwaltungschef in Warschau den Kurs für einen Silber- und Papierubel mit 1 Mark neunzig Pf. festgesetzt.

In dieser Richtung wird daher die im Amtsblatte Nr. 14 Punkt 4 verlautbarte Kundmachung über die Währungsverhältnisse entsprechend hiemit abgeändert.

6.

E Nr. 20213.

Kundmachung

betreff Verordnung u. Anforderung der Polizeihunde.

Zufolge Erlasses der k.u.k. M.G.G. IX Nr. 62.073 von 1916, wurde eine Polizeihunde-Station in Opatów vorläufig für den ganzen Kreis errichtet.

Zur Orientierung bezüglich Verwendung bezw. Anforderung von Polizeihunden bei vorkommenden Verbrechen wird folgendes verlautbar:

Der Hund kann im Sicherheitsdienste sowohl als Begleithund zur Begleitung und zum Schutze der Gendarmeriepatrouillen, als auch als Polizei- oder Kriminalhund für den Ausforschungsdienst verwendet werden.

Die Hauptbestimmung des Polizeihundes liegt im Ausforschungsdienste, wo es insbesondere gilt, den fehlenden Spursinn des Menschen zu ersetzen und dessen Geruchsinn zu ergänzen.

Der Polizei- oder Kriminalhund kann jedoch nicht ohneweiters bei allen Straftaten zur Mitwirkung herangezogen werden; vorzugsweise wird er bei Angriffen gegen die Person oder das Eigentum dann mit Aussicht auf Erfolg verwendet werden können, wenn vom Täter zurückgelassene Gegenstände oder Fußspuren vorhanden sind. Der Eigengeruch des Menschen, welcher durch die leicht zersetzbaren Fettsäuren des menschlichen Schweißes gebildet wird, ist ein so flüchtiger Stoff, daß er selbst für die feinen Geruchsnerven des Hundes nicht lange wahrnehmbar bleibt. Die Haltbarkeit der Spur hängt vielfach von Temperatur und Witterungseinflüssen ab; im allgemeinen, halten Spuren nicht über 18 Stunden, doch wurden auch Fälle beobachtet, in denen eine Spur nach 60 Stunden vom Polizeihunde verfolgt werden konnte.

Er wird daher von der Nasenarbeit der Hundes am ehesten ein Erfolg zu erwarten sein, wenn einerseits der Hund sobald als möglich auf die Spur gesetzt wird und wenn anderseits günstige Witterungsverhältnisse bestehen, welche die Verdunstung der die Spur bildenden Schweisbestandteile verzögern.

Zu den vielfachen der Geruchspur vom Wetter drohenden Gefahren kommt noch jene, welche der Mensch selbst herbeiführt; das Zertreten der Spur, wodurch diese so wirksam zugedeckt wird, daß oft unter sonst günstigen Bedingungen mit dem Hunde nichts ausgerichtet werden kann. Mit dieser Schwierigkeit muß der Polizeihundeführer stets rechnen; sie steigt aber ins Ungemessene, wenn eine große Menschenmenge auf dem Tatorte zusammenströmt. Je größer das vorgefallene Verbrechen ist, desto mehr Leute kommen herbei und desto unvernünftiger wird auf den Spuren herumgetreten. Es ist daher eine unerlässliche Voraussetzung des Erfolges, dass der Tatort in weitem Umkreise abgesperrt, jede Ansammlung Neugieriger vermieden und die Herbeirufung des Polizeihundes nicht bekannt wird.

Die Heranziehung des Polizeihundes seitens auswärtiger Behörden, Kommanden und Gendarmerieposten darf nur dann stattfinden, wenn es sich um wichtige Fälle handelt.

Der Polizeihund ist im Bedarfsfall unter kurzer Anführung des Vorkommnisses telephonisch, telegraphisch, oder mittelst Boten bei der Polizeihundestatsion, Gendarm. Posten Opatów anzufordern.

Der Polizeihund soll nur bei schweren Straftaten und nur unter nachstehenden Veraussetzungen in Aktion treten.

A) Sobald ein größeres Verbrechen entdeckt ist und vermutet werden kann, daß sich der Täter oder die mit der Tat im Zusammenhange stehenden Gegenstände im nächsten Umkreise des Tatortes befinden, hat der betreffende Posten sofort um den Polizeihund zu telephonieren oder zu telegraphieren, even-

tuell mittels Boten zu ersuchen, und zwar unter möglichst genauer Angabe des Tatortes, der Art und des Zeitpunktes der Tatverübung.

B) Der Tatort muß in möglichst großen Umkreise abgesperrt werden. Ist es ein Haus, so muß insbesondere jedermann von der Tür und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher die Flucht ergriffen haben könnte.

C) Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muß Sorge getragen werden, daß dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muß insbesondere auf etwa vorhandene Fußspuren des Verbrechers sorgfältig geachtet und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Holzständern [Plöcken] in möglichst großer Breite bewirkt werden.

Das Auflegen von Brettern oder Kisten auf derartige Spuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteilchen anhaften und das rauhe Holz ausserdem die Witterung absorbiert.

D] Die Aussagen des Entdeckers des Verbrechens sowie aller jener Personen, welche noch vor dem Eintreffen des Polizeihundes am Tatorte zu tun hatten, müssen genauestens notiert und dem Führer mitgeteilt werden.

E] Die Requisition des Polizeihundes muß tunlichst geheim bleiben, um jede störende Ansammlung Neugieriger möglichst hintanzuhalten.

Auf private Requisitionen der Polizeihunde ist seitens der Polizeihundestationen nicht zu reagieren; die Polizeihunde können nur von den Kreiskommandos [Gerichten der Kreiskommandos] und den Gendarmerieposten in Anspruch genommen werden.

Die bezüglichen Auslagen trägt das Ärar.

Wenn tunlich ist der Polizeihundeführer von einer Patrouille des requirierenden Postens abzuholen und zu begleiten.

Zum Zwecke der raschesten Verbringung des Polizeihundes an den Tatort wird in Requitionsfällen die Benützung der Eisenbahn [eventuell auch der Schnellzüge] und wenn die Eisenbahn nicht benützt werden kann, die Aufnahme eines Wagens gestattet. Die bezüglichen Auslagen werden vom Ärar getragen.

7.

E Nr. 20. 050.|16.

Kundmachung

betreffend die Ausarbeitung von Rohhäuten zu Riemen.

Ad J. Nr. 16666|1916 des M.G.G. vom 21. August 1916 kann die Bewilligung zur Ausarbeitung von Rohhäuten zu Riemen, oder zur Reparatur von Geschirren, niemanden erteilt werden.

Ist Bedarf an Riemen vorhanden, so ist um die Berechtigung zum Ankaufe bei der Lederübernahmsstelle in Radom im Wege der Rohstoff-Zentrale des M.G.G. anzusuchen. Die Breite und Länge der Riemen ist anzugeben.

Dem Ansucher wird bei begründeter Notwendigkeit, im notwendigen Ausmass, umgehend entsprochen werden.

8.

E. Nr: 2066I.

Nachtrag zur Saatbeize mit Formalin.

Im Nachhange zu der im Amstblatte Nr 17, von August 1916 Pkt. 5. verlautbartem M.G.G. Vdg. Nr. 51.579, mit welcher ein Merkblatt für die Bekämpfung des Getreidebrandes ausgegeben wurde, wird noch bemerkt:

Da das käufliche Formalin [40o|o Formaldehyd] die Keimfähigkeit der Sämereien vernichtet, darf es zur Samenbeize gegen Getreidebrand nur in sehr grosser Verdünnung verwendet werden, die mit 0. 1o|o angegeben wurde. Bei zu langer Einwirkung kann jedoch auch die so hergestellte Beize auf die Keimfähigkeit schädlich wirken, weshalb die angegebene Beizdauer von 3 Stunden niemals überschritten werden darf.

In jenen Fällen, wo das Trocknen des gebeizten Saatgutes nicht sehr rasch erfolgen kann, muss die voraussichtliche Dauer der Trocknung in die angegebene Beizdauer von 3 Stunden rechnet werden. Es ist festzuhalten, dass diese das Maximum der Dauer der Einwirkung der Beizflüssigkeit auf das Samenkorn darstellt und in vielen Fällen bei geringem Brandbefall, auch eine weit kürzere Beizdauer — bis 15 Minuten genügt.

Da verschiedene Getreidesorten verschieden empfindiich gegen die Formalineinwirkung sind, ist es empfehlenswert zuerst die Beize mit einer kleinen Probe des Getreides vorzunehmen und mit dieser sodann einen Keimversuch zu machen. Sollte die Keimkraft durch die Beize gelitten haben, so ist die Beizdauer entsprechend abzukürzen.

Mit Rücksicht auf die Gefahr, dass durch unrichtige Durchführung der Formalinbeize und Nichtbe-

achtung obiger Grundsätze das Aufgehen der Saaten schwer geschädigt werden kann, ist obiges streng zu beachten.

9.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme der Freiwilligen zum provisorischen Finanzwachdienste.

Infolge der Verordnung des k.u.k. Militärgeneralgouvernements — Lublin X. Präs. Nr. 11741 wird neuerlich bekannt gegeben daß das Kreiskommando Opatów die sich freiwillig meldenden Einwohner des Okkupierten Gebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k.u.k. Finanzwachkommando in Lublin aufnehmen wird.

I) Bedingungen für die Aufnahme.

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst physischer Eignung:

a] Die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift [jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung]. Vorlage von Schulzeugnissen und anderen Dokumenten;

b] eine der ihnen zufallenden Dienstsphäre entsprechende Intelligenz;

c] makelloses Vorleben;

d] ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren; sowie endlich;

e] der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters [Vormundes], welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

II) Gebührenbestimmungen:

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 [fünf] Kronen pro Mann bewilligt. [Andere Gebühren können nicht zugestanden werden]. Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes [Meldung] beim k.u.k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen in vorhinein ausgezahlt.

Für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu bezahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Die intelligenten, arbeitslosen Personen werden auf diese verteilhaften Anstellungsbedingungen aufmerksam gemacht.

Die angenommenen Personen verpflichten sich feierlich, daß sie sich durch die ganze Dienstzeit der Militärgewalt unterwerfen.

Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden — ausser Entlassung — Strafen nach den Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Schliesslich wird bemerkt, dass für die Bekleidung der Finanzwachmannschaft aus den Monturvorräten des M.G.G. 1 Mantel, 1 Blouse, 1 Hose, 1 Kappe, und ein paar Schuhe aufgewendet werden.

Die Gesuche sind spätestens bis 25. Oktober l. J. in der Adjutantur des k. u. k. Kreiskommandos einzubringen.

18.

Warnung.

Republizierunng der Verordnug des A. O. K. Op. Nr. 8928.

Ad M.G.G.B. Präs Nr. 8718|16.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, zum Nachteile für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 MSTG.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch dem Strang bestraft.

Demnach wird jederman unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

11.

Exh. Nr. 2123|Fin
916

Verordnung

des k. u. k. Militärgeneral-Gouverneurs vom 21. Juli 1916 F. A. Nr. 52.814|16.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 [sanktionierten Beschlusses des russischen Ministerrates (russ. R. G. Bl. Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäss des Art. 48. der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 kop. per Bogen [Art. 13 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V. Ausgabe v. J. 1912] wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 kop. per Bogen [Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V. Ausgabe v. J. 1912] wird auf 1 Rb. von jeden Bogen erhöht.

3) Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm [Art. 50 P. 2. des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V. Ausgabe v. J. 1912] von dem in Art. 57 und 57|1 des Gebührengesetzes [Ausgabe 1903 und 1912] aufgezahlten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rubel des Betrages bis zu 10.000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000. Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4) Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V. Aufgabe ex 1903 gananntén verzinslichen Wertpapieren wird auf 1o|o des Wertes dieser Effekten Art. 37 des Geb. Ges. festgesetzt.

5) Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13 Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51|1 57|1, 10 [alle nach Ausgabe ex 1912] und Artikel 128 des Geb. Ges. [Ges Samml. Band V. Ausgabe 1913] werden wie folgt, abgeändert:

Abs. 21. Auszüge [mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; (Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196] und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte und Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen [mit Ausnahme jener im Art. 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12] ferner allerlei Verträge über Versicherung oder Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rubel und bei Feuerversicherung wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin [mit Ausnahmen der Geldeinlagen auf laufende Rechnung] wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt, sowie über Depositeneinlagen [ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung] wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38. Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehehenden Grundsätzen:

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben [Art. 13 Absatz 11].

Art. 45. Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempehlgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt. [Art. 13. Absatz 21] unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der

Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51|1 Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50 Absatz A Lit. a, [Ausgabe ex 1912] festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherung – Assekuranzpolizzen, die dieselbe vertretenden Rechnungen oder Quittungen [mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten] wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57|1 Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 [Ausgabe ex 1912] festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staats – öffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen [ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung], wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60. Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. [Art. 13 Abs. 11, Ausgabe ex 1912]. Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt. [Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etz.] eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr im Abzug gebracht.

Art. 128. Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auch die in Artikel 119 festgesetzten Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den im Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Arten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

12.

Tierärztliche Kurpfuscherei.

Das K. u. k. Militär-Generalgouvernement hat mit der Verordnung vom 15. September 1916 H. Nr. 101.301, anlässlich eines vorgekommenen Falles, daß ein rotzkrankes Pferd von einem Laien behandelt und letzterer dem Gerichte hiefür nicht angezeigt wurde, folgendes zur Darnachachtung bekannt gegeben:

Laut § 220 des russischen Sanitätsgesetzes in letzter Ausgabe darf niemand, der kein diesbezügliches Zeugnis besitzt, sich mit irgend einem Zweige der ärztlichen, also und mit der tierärzlichen Praxis befassen.

Die Übertretungen dieser gesetzlichen Bestimmung unterliegen der Bestrafung durch die Gerichte.

Da durch die Behandlung kranker Tiere durch Kurpfuscher d. i. Feldscher, Wasenmeister, Pferdehändler u. andere, die Tierseuche zweckmässig nicht bekämpft werden kann, werden alle zur Kenntnis gelangten Fälle der Kurpfuscherei; namentlich der Behandlung rotz. – und räuder verdächtiger Pferde strenge bestraft werden.

Die Gemeindevorsteher und Gendar erie haben die Uebertretungen in dieser Hinsicht, dem k. u. k. Kreiskommando zu Anzeige zu bringen.

E. Nr. 22206.

13.

Kundmachung

betreff. Schlachtviehaufbringung im Kreise Opatów.

Nach dem sich während der bis nun durchgeführten Schlachtviehaufbringung im Kreise Opatów grosse Unzukömlichkeiten ergeben haben, und dieß mit Schwierigkeiten verbunden war, was einerzeit auf die gänzlich unzulängliche, manchmal sogar vorschriftswidrige Tätigkeit der Gemeindeorgane, anderseits auf das in manchen Fällen ganz sonderbare Verhalten der Bevölkerung zurückzuführen war, sehe ich mich nun um einen glatten Verlauf der gedachten Viehaufbringung zu erziehen, veranlasst, Nachstehendes anzuordnen:

Am jeden 1 u. 2 Montag in Monate findet in Ostrowiec und jeden 1 u. 2 Mittwoch im Monate in Opatów ein freier Viehmarkt statt, bei welchem die freie Abgabe vo i Vieh im Sinne des auf die einzelnen Gemeinden vorgeschriebenen Kontingentes erfolgt. Bei dieser freien Viehabgabe wird pro

Pud 1 K mehr bezahlt und überdies den betreffenden Verkäufer das Geld sofort an Ort und Stelle ausgezahlt.

Sollte aber bei diesen freien Viehmärkte das für die einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Kontingent nicht aufgebracht bezw. das nötige Quantum nicht abgeführt werden, so wird hiemit auf je den 3 Montag des Monates in Ostrowiec und auf jeden 3 Mittwoch in Opatow ein Zwangsmarkt anberaumt, zu welchem jene Gemeinden, die das vorgeschriebene Kontingent nicht abgeliefert haben, unbedingt und unter allen Umständen den noch fehlenden Rest dieses Kontingentes abgeben müssen.

Es wird darauf besonders aufmerksam gemacht, dass anlässlich diesen Zwangsviehmärkte die Vergütung für das Vieh um eine [1] Krone geringer ist und werden überdies nur Übernahmscheine über das abgegebene Vieh ausgefolgt. Es müssen daher die Parteien das Geld bei der Kreiskassa in Opatow abholen, was schon mit Schwierigkeiten verbunden ist. Überdies kann eventuell die Auszahlung kaum am Verkaufstage aus dem Grunde erfolgen, weil die Kassa gewöhnlich an solchen Tagen mit Parteien überfüllt ist, diese müssen daher ihr Geld erst später holen. Schliesslich ist auf die seinenzeit bekanntgegebene Erleichterung zu achten, laut welcher für 225 Kg. Schlachtvieh 100 Kg. Butter geliefert werden kann.

Die Vorstehende Anordnung wird mit nachstehenden Bemerkungen zur Kenntnis gebracht:

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass trotz meiner pensönlichen Belehrung anlässlich einer Zusammenkunft der Wójte und Bürgermeister in Opatow, die Wójte bei der Viehaufbringung nach wie vor ungerecht, hartherzig und geradezu unmoralisch vergehen, in dem sehr oft zur Abgabe von Vieh nicht derjenige Grundwird bestimmt wird, der das meiste Vieh besitzt, sondern derjenige, der von Wójt oder Soltys aus irgend einer Ursache angefeindet wird, oder denselben. nicht zu Gesicht steht. Hingegen wird der Schwager der Kum, oder der Freund nicht dazu herbeigezogen, trotzdem er manchmall 6–8 Kühe im Stalle hat und bis nun kein einziges Vieh abgegeben hat. Aber anderseits ist dem Wójt oder Soltys nicht verborgen, das diese Letzteren, mit ihren Wissen ihre Kühe über die Grenze des Kreises schmuggeln und dort den Juden verkaufen.

Ein der artiges Vorgehen der Wójte und Soltyse kann nicht genug gebrandmarkt und getadelt werden, und ich werde in der Zukunft die amtlichen Gemeindeorgane nicht mit Geld bestrafen, sondern wegen Missbrauch der Amtsgewalt unter das Militärgericht stellen, und sie mit Kerker bestrafen.

Damit diese Übelstände nicht mehr in Hinkunft vorkommen, ordne ich zum Zwecke einer einheitlichen Regelung der Viehabgabe Folgendes an:

1] Sogleich nach der monatlichen Abgabe des Kontingents hat der Wójt alle Soltyse zu einer Versammlung einzuberufen und das Kontingent für den nächsten Monat, welches in derselben Höhe, wie im Vormonate, sammt einer kleinen Reserve anzunehmen ist, auf die einzelnen Ortschaften nach Massgabe des Vorhandenen Viehes zu verteilen und die Aufbringung den Soltysen zu übertragen.

2] Der Soltys begibt sich nun in seine Orschaft und beruft alle Grundwirte, die Vieh besitzen, zu einer Versammlung, bei welche nach Massgabe des vorhandenen Viehes festgesetzt wird, welche Grundwirte zur Deckung des zugewiesenen Kontigentes herangezogen werden. Bei dieser Gelegenheit sind Grundwirte die bereits in der allerletzten Zeit Vieh [also Kühe oder Schweine] beigestellt haben, nicht zu bestimmen und in erster Linie nur jene zur Beistellung aufzufordern, die noch nichts beigestellt haben und mehr wie eine Kuh besitzen. Auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass wenn ein Grundwirt 2 Kühe und kein Pferd hat, der andere aber 2 Kühe und ein Pferd besitzt, nur von Letzterem das Stück weggenommen werden kann, da der Erstere seine Kühe zum Ackern benötigt.

Da auch Fälle vorgekommen sind, dass die Grundwirte, um sich der Viehbeistellung zu entziehen, ihr ganzes Vieh mit Ausnahme einer Kuh weggeschmugelt und verkauft haben, so ist diesen Grundwirten als Strafe auch die letzte Kuh wegzunehmen, was ich ohnehin mit der vor Kurzem verlautbarten Kundmachung bereits angeordnet habe. Einen solchen Grundwirten könnte die Beistellung seiner letzten Kuh nur dann und unter der Bedingung erlassen werden, dass er sich verpflichtet, ein ensprechendes, gut genährtes Stück käuflich zu erwerben, und zum nächsten Markt dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

3] Nachdem das Kontingent in den einzelnen Ortschaften, im Sinne der vorgeführten Weisungen endgiltig festgestellt sein wird, hat der Soltys unter Aufsicht des Wójtes dafür Sorge zu tragen, dass dieses Kontingent zum freiwilligen Martke, wie früher erwähnt wurde, nach Ostrowiec oder Opatów getrieben werde. Wer von den Grundwirten sich dieser Anordnung der Wójte oder Soltyse entzieht, muss sofort seitens des den Fall wahrnehmenden Gemeindeorganes dem zuständigen Gendarmerieposten angezeigt werden.

Der Gendarmerieposten hat nun dann darüber zu wachen, dass dieser Grundwird sein Vieh am 3 Montag des Monates nach Ostrowiec oder am 3 Mittwoch nach Opatów tatsächlich abliefert und hat dies eventuell mit Anordnung der Gewalt unter allen umständen durchzuführen.

4] Nach vollzogener monatlicher Beistellung des Kontingentes hat der Soltys dem Wójt hieran die Meldung zu erstatten, und zwar unter Angabe, wer von den Grundwirten auf das monatliche Kontingent und in welcher Höhe in Pud Vieh beigestellt hat. Diese Daten sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, damit jederzeit konstatiert werden kann, wer und wieviel an Schlachtvieh abgeliefert hat.

Schliesslich bemerke ich noch, dass es unmöglich ist vom Wójt zu verlangen, dass er persönlich das ganze, für die Gemeinde bestimmte Kontingent aufbringe, und dies nur deshalb, weil die Soltyse ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind. Wenn ein Soltys das aufgetragene Kontingent in der ersten Hälfte des Monates, daher für die freiwilligen Viehmärkte, nicht aufgebracht hat, und er nicht in der Lage ist, die zur Abgabe bestimmten, jedoch rückständigen Grundwirte dem Wójt namhaft zu machen, so wird er zur Verantwortung gezogen, die Grundwirte hingegen, die nach durchgeführter Versammlung beim Soltys und Entgegennahme der auf sie entfallenden Bestimmung das ihnen vorgeschriebene Quantum nicht abgeführt haben mit den schärfsten Geld- und Arreststrafen belegt werden, was sie aber keinesfalls von der Viehbeistellung enthebt.

Ich fordere nun die Gendarmerie, die Finanzwache, die Wójte und Soltyse, auf die Bevölkerung über den nunmehr angeordneten, vorangeführten Vorgang bei der Viehbeistellung eingehendst zu belehren, und erwarte, dass die Viehaufbringung in Hinkunft ohne, Schikane und Schwierigkeiten durchgeführt wird.

Die Bevölkerung fordere ich aber ebenfalls auf begründete Beschwerden über das Vorgehen der Wójte und Soltyse unverzüglich dem zuständigen Gendarmerieposten zur Anzeige zu bringen. Der Letztere hat die Pflicht, solche Anzeigen entgegen zu nehmen, sofort die Untersuchung einzuleiten und wenn die Verteilung nicht im Sinne dieses Befehles vorgenommen wurde, diese ungesäumt ausser Kraft zu setzen sowie die Beistellung des ensprechenden Quantums durch einen anderen, im Sinne der vorangeführten Weisungen, befähigten Grundwirten anzuordnen. Wenn die Gendarmerie warnehmen sollte, dass ein solcher ungerechter Vorgang sich von dem betreffenden Soltyse wiederholt, so hat sie den Soltys wegen Missbrauch der Amtsgewalt dem k.u.k. Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

14.

Kundmachung

betreff. Mithilfe der Bevölkerung zur Sicherung des Eigentums.

In der letzten Zeit wurden mehrfach Wahrnehmungen gemacht, dass die zahlreichen hä. Anordnungen, welche dahin zielten, die Bevölkerung sowohl gegen Diebstahl, Brand, Raubanfall, wie auch gegen jedweden Unglückfall zu schützen, keine Beachtung mehr finden und so zu sagen gänzlich eingeschlafen sind. Dies bezieht sich insbesonders auf den eingeführten Wachdienst, [Amtsblatt Nr. 3|16] auf die Telegraphen – Telephonleitungen Überwachung [Amtsblatt Nr. 7|16] auf das Räuberunwesen (Amtsblatt Nr. 6|15 u. sw.

Nachdem dem Banditenunwesen durch strengste Bestrafungen grösstenteils der Boden entzogen wurde und nunmehr die Bevölkerung diesbezüglich sich beruhigt hat, so handelt es sich gegenwärtig insbesonders darum, dass die, wenn auch in bedeutend verminderter Anzahl auftretenden Diebstähle hintangehalten und die Schuldigen der verdienten Bestrafung zugeführt werden, sowie dass Brände, welche in der letzten Zeit an Anzahl zugenommen haben, verhindert werden.

Es ist bemerkenswert, dass überall dort, wo die Wójte und Soltyse ihre Pflicht getan haben und heute noch die getroffenen Massnehmen rigoros befolgen, keine Überfälle, ja sogar selbst die kleinen Diebstähle aufgehört haben. Hingegen dort, wo die Wójte und Soltyse nur saumsellig die vorgeschriebenen Massnahmen beachtet haben, Diebstähle in rascher Folge sich wiederholen. Besonders Schuld aber sind daran die Ortswachen, welche wiederholt schlafend angetroffen wurden. Dieselbe redeten sich beim Antreffen damit aus, dass sie schlafen müssen, da sie den ganzen Tag hindurch schwer gearbeitet haben. Es ist nun selbsverstendlich, dass Leute, die den ganzen Tag gearbeitet haben, nicht die ganze Nacht wachen können.

Der Wachdienst muss daher derart organisiert werden, dass die für den Wachdienst bestimmten Leute jede zwei Stunden, höchstens aber drei Stunden wechseln und an ihre Stelle neue Leute eintreten. Nur auf diese Weise kann es erzielt werden, dass im Wachdienste immer frische Kräfte stehen, die dann im Stande sind, tatsächlich den Wachdienst zu erfüllen. Sollte jedoch eine solche Organisation

des Wachdienstes nicht möglich sein, zo ist die Gemeinde verpflichtet spezielle Wachleute aufzunehmen, die untertags Ruhe pflegen können, daher in der Nacht vollkommen frisch dem Dienste nachzugehen im Stande sind.

Aber nicht allen der mangelhafte Wachdienst an dem Umstande Schuld ist, dass sich Diebstähle, Raubnfälle u. sw. noch immer wiederholen, die Bevelkerung selbst ist daran schuld, da es wahrgenommen wurde, dass die Besitzer ihre Anwesen bei Tag und Nacht unversperrt lassen, mit einer Sorglosigkeit, welche nicht genug gebrandmarkt werden kann. Denn nur auf diese Weise wird den Dieben ihr strafbares Handwerk erleichtert, sie können ohne den Besitzer durch dem Geräusch des Türaufsperrens aus dem Schlafe zu wecken, leicht das Vieh aus dem Stalle herausführen oder irgend welche Gegenstände entfernen. Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Bevölkerung ihr Hab und Gut selbst sorgfältig beschützt und bewacht. Hiezu ist in ertser Linie erforderlich, dass die Türe in das Wohnhaus, in den Stall, Scheune oder Schupfen stets, inbesonders bei Nacht und dann, wenn die Bewohner das Haus verlassen, gesperrt werden. Jeder Besitzer soll doch ein Interesse für sein Hab und Gut haben, und keine Kosten scheuen, die im Übrigen sehr gering sind, um dieses vor Unglück zu bewahren.

Wenn auch die Banditen in ihrem Treiben nachgelassen haben, so ist hiebei auch darauf zurückzuführen, dass die Bevölkerung hemselben nicht mehr gleichgiltig gegenübersteht und sogar Fälle sich ereignet haben, dass diese den Kampf mit ihnen aufgenommen und die Banditen der Behörde zur Anzeige gebracht hat. Nur diesem Umstande ist zu verdanken, dass heute Niemand mehr zu fürchten hat, auf offener Strasse oder in seiner . Behausung überfallen zu werden.

Es haben sich aber die kursierenden Profezeiungen, die wiederholt zum Ausdrucke gebracht wurden, dass die Banditen jeden Verrat blutig rächen werden, nicht verwirklicht, da es doch eine allgemein bekannte und feststehende Tatsache tst, dass bis nun niemanden etwas geschehen ist, denn dieses Gesindel zu feige ist, um einen rechtschaffenen Menschen entgegenzutreten.

Anderseits sind Fälle vorgekommen, in welchen durch leichtsinige und unbedachte Aufnahme von Banditen das ganze Hauswesen mit Hab und Gut des Betreffenden zu Grunde gegangen ist und er sich noch dazu gerichtlich zu verantworten hatte. Das soll sich die Bevölkrung stets vor den Augen halten und sich durch keine Drohungen einschüchtern lassen, denn die Militärverwaltung besitzt genügend Kraft, um die Bewohner des Kreises vor Gewaltmassnahmem und Schaden zu schützen.

Die Wójte und Soltyse werden hiemit neuerdings angewiesen, den Sicherheitsdienst nach den Anordnungen des k. u. k. Kreiskommandos unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und werde ich ein Nachlassen in dieser Pflicht nicht ungeahndet lassen. Jedermann muss die Überzeugung gewinnen, dass die behördlichen Anordnungen solange in Kraft bleiben, bis deren Aufheren behördlich verfügt wird.

Das Aufheben dieser behördlichen Anordnung wird aber erst dann erfolgen, wenn sich tatsächlich ergibt, dass deren Aufrechterhalten nicht mehr notwendig erscheint. Dies zu entscheiden kann aber dem Wótje und Soltyse nicht überlassen werden.

Diese Anordnungen sind der Bevölkerung wiederholt und insbesonders anlässlich der Märkte durch Austrommeln bekannt zu geben und die Durchführung derselben strenge zu überwachen.

15.

Kundmachung

Zufolge M. G. G. Verord. I. Nr. 12223|16.

MERKBLATT

über die Verwendung einheimischer Pflanzen als Gemüse.

Herausgegeben Von der k. k. Gartenbau-Gesellschaft in Wien.

Unter den einheimischen Pflanzed gibt es einige, welche als Gemüse verwendet werden können. Sie werden in bezug auf Beschaffenheit und Menge niemals die kultivierten Gemüsepflanzen entbehrlich machen, sie werden aber zeitweise und an manchen Orten mit Erfolg als Ersatz für frisches Gemüse herangezogen werden können. Die folgenden Zeilen enthalten eine kurze Beschreibung der wichtigsten dieser Pflanzen bezw. der verwendbaren Teile derselben. Als Richtschnur beim Einsammeln hat zu gelten, daß nur solche Pflanzen verwendet werden sollen, welche man sicher zu erkennen vermag; aus diesem Grunde werden auch in der folgenden Aufzählung einige Pflanzen weggelassen, welche leicht mit ungenießbaren oder sogar schädlichen verwechselt werden können. Ferner wird in allen Fällen möglicher auf das Einsammeln junger Blätter zu achten sein. Die meisten der aufgezählten Pflanzen sind der Landbevölkerung wohlbekannt; man wird daher in zweifelhaften Fällen vielfach Ortsansässige mit Erfolg zu Rate ziehen können. Ratschläge über die Art der Zubereitung sind hier nicht gegeben, dieselbe wird zu sehr von der Geschmacksrichtung und vor allem von den lokalen Verhältnissen abhängen; es dürfte der Hinweis genügen, ob die betreffende Pflanze spinatartig gekocht oder als Sala genossen werden kann.

1. Guter Heinrich, Wilder Spinat [lat.: Chenopodium Bonus Henricus]. In einzelnen Gegenden gebrauchte Volksnamen: Hackenschar [Schlesien], Hundszunge (Böhmerwald, Riesengebirge], Hansel am Weg [Niederöstereich], Hausmelde u. a.

15 bis 60 cm. hohe Pflanze mit unverzweigten oder wenig verzweigten, nicht verholzten Stengeln. Alle Teile wie schwach mehlig bestäubt aussehend. Blüten ganz unscheinbar, grünlich, in endständigen Rispen.

Verbreitet auf Schutt, an Dorfstraßen, an Ställen, Häusern, in der Umgebung von Düngerhaufen; besonders häufig in den Alpen in der Nähe der Sennhütten. Vom Hrühjahre bis in den Sommer.

Verwendung der Blätter wie Spinat als Gemüse oder in der Suppe.

2. Brennessel [lat.: Urtica dioeca].

3 bis 15 cm hohe krautige Pflanze Stengel 4 Kantig, einfach wie allen anderen Teile mit Brennhaaren und Borsten besetzt. Blüten unscheinbar grünlich, in Rispen welche in den Achseln der Blätter stehen.

Sehr verbreitet an Zäunen, Häusern, an Strassenrändern, in Hecken, in Auen, an Flußufern, an gedüngten Stellen; seltener in Wiesen und Wäldern. Von Frühjahre bis in den Sommer.

Verwendung der jungen Blätter wie Spinat. Beim Sammeln achte man auf die Brennhaare, deren brennende Wirkung beim Kochen verloren geht. Da die Pflanze in ihren Stengeln eine wertvolle Faser liefert, welche als Ersatz für Leinenfaser und Baumwolle verwendet werden kann, schone man die Pflanze beim Einsammeln der jungen Blätter.

3. Löwenzahn (lat.: Taraxacum officinale). Volksnamen: Maiblume, Kuhblume, Feldblume, Saublume, Milchrödel u. a. m.

Alle Blätter grundständig, eine Rosette bildend, kahl oder etwas wollig behaart, in der Form sehr wechselnd, Stengel blattlos, innen hohl, einen großen gelben, bei trüben Wetter geschlossenen Blütenstand von 20 bis 40 mm Durchmesser am Ende tragend. Der Fruchtstand bildet einen federigen, leicht zerfallenden Ballen.

Auf Wiesen und Brachfeldern ein sehr häufiges und verbreitetes Unkraut. Hauptblütezeit April bis Juni, in Gebirgen auch später.

Die jungen Bläter als Gemüse (nach Art des Spinats zubereitet) oder als Salat verwendbar. Zur Verwendung als Salat eignen sich besonders die vergilbten Blätter, die man leicht dadurch hervorrufen kann, daß man die Pflanze einige Tage mit Laub, einem Brette oder dergleichen zudeckt.

4. Sauerampfer (lat. Rumex Acetosa). Volksnamen: Sauerkraut. Ampfer, grosser Sauerampfer. 30 bis 100 cm. hohe, nicht verholzende Pflanze, an allen Teilen kahl oder schwach behaart. Grundständige Blätter langgestielt, elliptisch, stumpf, am Grunde herz- oder pfeilförmig; Stengelblätter sitzend, zugespitzt; alle Blätter im frischen Zustande sauer schmeckend. Blüten unscheinbar, klein, grün oder rötlich, in endständigen, verzweigten Rispen.

Sehr verbreitet und häufig auf feuchten Wiesen, auf Brachäckern, in Gebüschen, auf Kohlenmeilern; besonders im Frühjahre und Vorsommer.

Verwendung der Blätter wie Spinat oder als Salat. Übermässiger Genuss erzeugt leicht Durchfall.

Ähnlich, aber in allen Teilen kleiner ist der kleine Sauerampfer [lat. Rumex. Acetosella], der sich auf Brachfeldern, sandigen Feldern, trockenen Wiesen etz. findet und in gleicher Weise verwendet werden kann.

5. Brunnenkresse, Süße Kresse (lat.: Nasturtium officinale), Volksnamen Kreß, Wassersenf.

Ganze Pflanze kahl. Stengel 20 bis 50 cm. lang, am Grunde kriechend oder im Wasser flutend. Blätter 2 bis 7 paarig gefiedert; die Endblättchen grösser als die anderen. Blütten weiss, in Trauben. Staubbeutel gelb [bei der sehr ähnlichen bitteren Kresse rot].

In Bächen, Wassergräben, an quelligen Orten nicht verbreitet, aber stellenweise häufig. Nicht selten, besonders im Gebirge, im Bauergärten gezogen und in der Umgebug derselben verwildert.

In vielen Gegenden beliebte Salatpflanze. Vor dem Gebrauche gut zu waschen; Zugabe von Essig entbehrlich.

Ähnliche Verwendung zu Salaten können auch folgende verbreitete Pflanzen finden, deren Blätter [besonders die von 6 und 7] etwas denen der Brunnenkresse ähneln. An Güte stehen sie der Brunnenkresse nach.

6. Wiesen-Schaumkraut [lat.: Cardamine pratensis]. Stengel 15 bis 30 cm. hoch. Grundständige Blätter 2 bis 7 paarig gefiedert mit rundlichen Abschnitten; Stängelblätter gefiedert mit schmalen Abschnitten. Blüten am Ende der Stengel in Trauben, schön lila oder weiss.

Auf Wiesen und in grasigen Obstgärten sehr verbreitet, nicht im oder umittelbar am Wasser, Blütezeit: April bis Mai.

7. Barbarakraut, Winterkresse. (lat. Barbaraea vulgaris). Stengel 20 bis 40 cm hoch. Grundständige Blätter langgestellt, gefiedert mit viel größern Endlappen, stengelsständige Blätter sitzend, einfach oder am Grunde mit 1 bis 2 Paaren von Seitenlap-

pen. Blüten in endständigen, verzweigten Trauben, goldgelb.

Auf feuchten Wiesen, an Wassergräben und Bächen, auf Flußkies, auch auf schlechten Ackern und auf wüsten Plätzen recht verbreitet, Blütezeit: April bis Juni.

8. Löffelkraut [lat.: Cochlearia officinalis].

Stengel aufsteigend oder aufrecht, meist am Grunde verzweigt, 20 bis 30 cm. hoch, kahl wie die ganze Pflanze. Untere Bläter fast kreisrund, langgestielt Stengelblätter sitzend oder kurz gestielt, eckig gezähnt alle dicklich, glänzend, lichtgrün. Blüten weiß in endständigen Trauben.

An Bächen und Quellen, auf moosigen Wiesen in der Nähe von Quellen, nicht verbreitet, aber stellenweise häufig.

Im Anschlusse an das Vorstehende sei darau aufmerksam gemacht, daß die jungen Sprosse des sehr häufigen wilden Hopfens ähnlich wie Spargel verwendet werden können, daß die Knollen des Aronstabes (lat.: Arum maculatum) im Herbste in geröstetem Zustande [frisch giftig!] wie gebratene Kartoffel oder Kastanien verwndet werden können.

E Nr. 22205.

16.

Kundmachung

betreff. Einbringung von ungerechtfertigten Klagen und Beschwerden gegen Wójte und Soltyse.

Es mehren sich Fälle in welchen dem k. u. k Kreiskommando verschiedene Klagen und Beschwerden gegen Wójte und Soltyse hinsichtlich ihres ungerechten Vorgehens vorgelegt werden. Die Wójte bezw. Soltyse werden verklagt und verdächtigt, dass sie ihr Amt nicht mit voller, Objektivität ausüben, dass sie vielmehr sich nun von den persönlichen Gefühlen leiten lassen. Es wird in diesen Beschwerden fast durchwegs die Absetzung der Wójte und Soltyse, sowie Austellung einer anderen Person verlangt.

Die auf Grund solcher eingaben eingeleiteten Erhebungen haben meistenteils ergeben, daß die in denselben vorgebrachten Anklagen vollkomen unbegrundet waren, daß sie nur ein Akt der Gehässigkeit gegen die betreffenden Gemeindeorganen bildeten oder aber aus dem Grunde eingebracht werden, weil persönliche Vorteile der Beschwerdeführer seitens der Wójte und Soltyse nicht befriedigt wurden. Ich warne nun die Bevölkerung vor solchen Verdächtigungen, welche daran angetan sind, jeden für die Allgemeinheit arbeitenden Menschen alle Arbeitsfreudigkeit zu rauben. Solche Menschen, welche die Kräfte zum Wohle die Gesamtheit zur Verfügung stellen, verlieren jede Lust zum weiteren Schaffen und werden nur mißmutig.

Das wäre ein Verhängniss für die Bevölkerung. Das Kreiskommando trachtet im Gegenteil jede Schaffensfreude zu heben und zu unterstützen, da wir nicht genug solche Leute zur Verfügung haben können.

Ich war nun gezwungen infolge solcher ungerechtfertigten Anklagen gegen die Beschwerdeführer mit aller Strenge vorzugehen, und sie mit empfindlichen Strafen zu belegen.

Würde sich aber bei einer oder anderen Eingabe herausstellen, daß die Beschwerde begrundet war und der Wójt oder Soltys parteilich vorgegangen sind so werde ich dann gegen diese ebenfalls mit aller Strenge vorgehen und sie nicht mit Geld oder Arrestrafen belegen, sondern sie dem Militärgerichte wegen Mißbrauch der Amtsgewalt übergeben.

17.

Kundmachung.

Eröffnung der Betriebsausweise Jasice für den gesammten Personen-, Gepäck- und Guterverkehr.

ad M.G.G. V Nr. 63085|16.

Am 1. September 1916 wird die bisherigen Betriebsausweise Jasice an der Linie Skarzysko-Nadbrzezie als Station für den gesamten Personen-, Gepäck- und Güterverkehr eröfnet,

Nachstehend die kilometrischen Entfernungen von den Nachbarstationen:

Jasice – Cmielów H.B.	8 km
Jasice – Jakubowice	6 „

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Fehmel, m. p. Oberst.